

# Dienstvorschrift

## zum Umgang der Bezirksamtsleitungen mit Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen

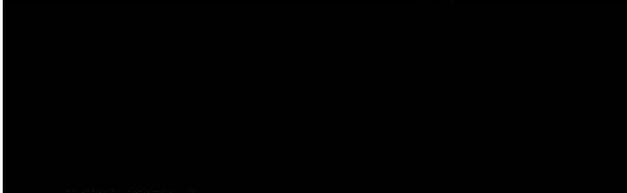
Der Senat hat am 27. Februar 2007 die „Rahmenrichtlinie über Spenden, Sponsoring und mäzenatische Schenkungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossen (siehe Anlage).

Zur Umsetzung dieser Richtlinie wird für die Bezirksamter Folgendes geregelt:

- I. Die Bezirksamtsleitungen entscheiden in ihren Bezirksamtern in eigener Verantwortung über die Annahme und Durchführung von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen. Vorab- oder Einzelfallgenehmigungen werden hierfür **nicht** vom Staatsrat für Bezirke erteilt.
  
- II. Bei der Annahme und Durchführung von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen **durch die Bezirksamtsleitung** gilt Folgendes:
  1. Die Zuwendungen sind **vor** ihrer Annahme durch den Staatsrat für Bezirke im Einzelfall zu genehmigen. Kann die Genehmigung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so darf die Zuwendung ausnahmsweise unter Vorbehalt angenommen werden. Die Genehmigung ist hierbei unverzüglich nachträglich zu beantragen.
  2. Die Bezirksamtsleiter haben dem Staatsrat für Bezirke die entsprechenden Vorhaben mit **sämtlichen relevanten Unterlagen** vorzulegen.
  3. Sponsoringverträge werden von den Bezirksamtern selbst ausgearbeitet und formuliert. Sie sind dem Staatsrat für Bezirke **vor** Unterzeichnung zusammen mit einer rechtlichen Bewertung zur Genehmigung vorzulegen.
  4. Verhandelt die Bezirksamtsleitung über eine Sponsoringleistung, deren Gesamtwert in einem Jahr voraussichtlich 10.000 € erreichen oder übersteigen wird, so ist sie **vor** der Genehmigung der Bezirksversammlung oder einem von ihr zu bestimmenden Ausschuss anzuzeigen. Das Votum der Bezirksversammlung bzw. des Ausschusses ist ebenfalls dem Staatsrat für Bezirke im Rahmen der Genehmigung des Sponsorings vorzulegen.
  5. Dem Antrag auf Genehmigung von Spenden, Sponsoringleistungen und mäzenatischen Schenkungen ist die ausgefüllte „Checkliste zum Umgang mit Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen“ (Anlage 2 der Rahmenrichtlinie) beizufügen.

- III. Die jährlich für die Finanzbehörde – Amt 1 – erstellten Berichte nach Nr. 10 der Rahmenrichtlinie sind in Kopie der Bezirksaufsichtsbehörde zur Kenntnis zuzuleiten. Eine **zusätzliche Berichtspflicht** an die Bezirksaufsichtsbehörde findet **nicht** statt. Diese behält sich jedoch vor, im Rahmen der Dienstaufsicht Einzelfälle im Detail zu prüfen und hierzu vom Bezirksamt die relevanten Unterlagen anzufordern.
- IV. Für Werbung gelten die vom Senat beschlossenen „Grundsätze für Werbemaßnahmen in der hamburgischen Verwaltung“ vom 23.06.1999 (MittVw 1999 S. 201 bzw. Anlage 4 der Rahmenrichtlinie). Für die Annahme von persönlichen Zuwendungen an die Bezirksamtsleitungen wird auf die „Bekanntmachung über die Annahme von Belohnen und Geschenken des Personalamtes“ vom 6.4.2001 (MittVw 2001, S. 113) verwiesen.
- V. Diese Dienstvorschrift tritt zum **1.9.2011** in Kraft und ersetzt die Dienstvorschrift über den Umgang der Bezirksamtsleitungen mit Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen vom 3.6.2005, geändert am 28.12.2007.

Hamburg, den



Staatsrat